



Verfahrenshandbuch zum Vollzug des BImSchG

Durchführung von Anzeigeverfahren



In Rot sind alle Änderungen gegenüber dem Verfahrenshandbuch vom Mai 2019 gekennzeichnet, soweit es sich nicht nur um rein redaktionelle Anpassungen oder gestrichene Passagen handelt.

	Erstellt / geändert durch	QM – geprüft durch:	Freigegeben durch:	gültig ab:
Datum:	März 2022	März 2022	März 2022	31. März 2022
Name:	Frau Dr. Mang / Herrn Dr. Ziegenfuß AG Genehmigungsverfahren	R. Mandelkow	Dr. H.-P. Ziegenfuß	
Unterschrift:	Gez. Mang, gez. Ziegenfuß	Gez. Mandelkow	Gez. Ziegenfuß	

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Zielsetzung	5
2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen	6
3. Zuständigkeiten	7
4. Allgemeiner Verfahrensablauf	7
4.1. Beratung im Vorfeld	7
4.2. Anzeigen nach § 15 Abs.1 BImSchG	9
4.2.1. Umfang der vorzulegenden Unterlagen	10
4.2.2. Anzeigeneingang	11
4.2.3. Prüfung nach § 15 Abs. 2 BImSchG	11
4.2.4. Prüfung nach § 15 Abs. 2a BImSchG (störfallrelevante Änderung)	14
4.2.5. Die Entscheidung	20
4.3. Anzeigen nach § 15 Abs. 3 BImSchG	21
4.3.1. Anzeigeneingang und Umfang der Unterlagen	21
4.3.2. Prüfung der Unterlagen und weitere Maßnahmen	23
4.3.3. Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG für IE-Anlagen	23
4.3.4. Abschluss des Verfahrens	24
4.4. Anzeigen nach § 23a BImSchG	25
4.4.1. Beratung im Vorfeld	25
4.4.2. Umfang der vorzulegenden Unterlagen	26
4.4.3. Anzeigeneingang und Prüfung der Unterlagen	26
4.4.4. Die Entscheidung	31
4.5. Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG	33
4.5.1. Umfang der vorzulegenden Unterlagen	33
5. Zählweise und Kennzahlen	36
6. Weitere Pflege	36
7. Quellen	36

7.1. Literaturverzeichnis	36
7.2. Links	36
7.3. Abkürzungsverzeichnis	37

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Kurzschema Verfahrensablauf Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG	10
Abbildung 2:	Allgemeines Fließschema für Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG	12
Abbildung 3:	Fließschema zur Einschätzung, ob eine Änderung störfallrelevant ist	15
Abbildung 4:	Fließschema zur Überprüfung der Genehmigungsbedürftigkeit einer störfallrelevanten Änderung	16
Abbildung 5:	Fließschema zur Überprüfung des Vorrangs von § 16 Abs. 1 BImSchG gegenüber § 16a BImSchG	17
Abbildung 6:	Fließschema zur Einschätzung einer störfallrelevanten Errichtung und Betrieb oder Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	27
Abbildung 7:	Fließschema zur Einschätzung der Genehmigungsbedürftigkeit einer störfallrelevanten Errichtung und Betrieb oder Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage	29
Abbildung 8:	Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs - Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG	34

1. Einleitung und Zielsetzung

Das Verfahrenshandbuch für die Durchführung von Anzeigeverfahren nach dem BImSchG ist ein verbindlicher Leitfaden für alle Bediensteten der hessischen Regierungspräsidien, die für die Durchführung derartiger Anzeigeverfahren zuständig sind oder an solchen Verfahren beteiligt werden.

Mit der Festlegung von Bearbeitungsschritten und -abläufen werden landesweit Regelungen getroffen, die eine effiziente Bearbeitung und einheitliche Vorgehensweise in Hessen sicherstellen.

Das Verfahrensbuch dient der Qualitätssicherung folgender Tätigkeiten bei den Regierungspräsidien:

- Bearbeitung von Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG (Änderungsanzeigen)
 - Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2 BImSchG
 - Prüfung der Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG im Falle einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die **neu zum Betriebsbereich wird, selbst** Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist
- Bearbeitung von Anzeigen nach § 15 Abs. 3 BImSchG (Anzeigen zur Betriebseinstellung)
- Bearbeitung von Anzeigen nach § 23a BImSchG (störfallrelevante Errichtung oder Änderung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind)
- Bearbeitung von Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG (nachträglich in den Katalog der 4. BImSchV aufgenommene Anlagen)

Das Verfahrensbuch soll darüber hinaus

- die Verfahren beschreiben,
- Hilfestellung für die Verfahrensführung geben und
- eine Informationsquelle für spezifische Verfahrensfragen darstellen.

2. Anwendungsbereich und Rechtsgrundlagen

Die hier getroffenen Regelungen beziehen sich auf nachfolgend aufgeführte Paragraphen des BlmSchG:

<p>§ 15 Abs. 1 BImSchG</p>	<p>Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber - soweit er eine Genehmigung nicht beantragt - die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung, auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.</p>
	<p>Prüfung nach § 15 Abs. 2 BImSchG:</p> <p>Die Behörde prüft innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob die Änderung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG bedarf. Äußert sich die Behörde nicht innerhalb dieser Frist, darf die Änderung vorgenommen werden.</p>
	<p>Prüfung nach § 15 Abs. 2a BImSchG:</p> <p>Die Behörde prüft innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, ob die störfallrelevante Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, einer Genehmigung nach § 16a BImSchG bedarf. Sie ist erforderlich, sofern durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand noch weiter unterschritten, oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und die Änderung nicht bereits durch § 16 Abs. 1 BImSchG erfasst ist.</p> <p>Eine Genehmigung nach § 16a BImSchG ist nicht erforderlich, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist (§ 16a Satz 2 BImSchG).</p>
<p>§ 15 Abs. 3 BImSchG ggf. i.V.m. § 15 Abs. 4 BImSchG</p>	<p>Beabsichtigt ein Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 (§ 5 Abs. 4 zusätzlich bei IE-Anlagen) ergebenden Pflichten beizufügen.</p>
<p>§ 23a BImSchG</p>	<p>Die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb bzw. die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen</p>

	Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ist der Behörde vor ihrer Durchführung anzuzeigen.
§ 67 Abs. 2 BImSchG	Bestehende Anlagen, die erstmalig aufgrund einer Änderung des Anlagenkatalogs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig geworden sind, müssen der Behörde nach den Vorgaben des § 67 Abs. 2 BImSchG innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung angezeigt werden. Ortsveränderliche Anlagen, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt werden können, sind von der Anzeigepflicht ausgenommen (§ 67 Abs. 3 BImSchG).

3. Zuständigkeiten

Aufgrund der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) obliegt in Hessen die Entgegennahme und Bearbeitung von Anzeigen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz den Regierungspräsidien.

4. Allgemeiner Verfahrensablauf

Die Behandlung der Posteingänge und deren Registrierung erfolgt nach den Regelungen der Geschäftsordnung für die Regierungspräsidien.

Für die immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren gelten die gleichen projektmanagement-spezifischen Grundsätze wie für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens (siehe auch Verfahrenshandbuch für das Genehmigungsverfahren).

Bei Anzeigen entfällt die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG, d.h. erforderliche weitere Zulassungen, Genehmigungen, Erlaubnisse oder Anzeigen nach anderem Recht muss der Betreiber separat einholen.

4.1. Beratung im Vorfeld

Eine fundierte Beratung des Betreibers im Vorfeld der Anzeigenstellung kann sowohl dem Träger des Vorhabens als auch der zuständigen Behörde ggf. viel Zeit und Arbeit ersparen. Ziel der Beratung sollte in erster Linie eine erste Einschätzung der möglichen Genehmigungsbedürftigkeit sowie der Störfallrelevanz der geplanten Änderung sein. Bei offensichtlicher Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens würde eine bescheidweise Feststellung der Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung zu einer unnötigen Verlängerung der Zeitdauer bis zur Umsetzung des Vorhabens führen.

Im Rahmen des Beratungsgespräches sollten folgende Punkte behandelt werden:

- Zuständigkeit der Behörde für die geplante Änderung der Anlage.
- Die Einschätzung, ob sich das Vorhaben auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG auswirken kann und somit überhaupt einer Anzeige **nach § 15 Abs. 1 BImSchG** bedarf.
- Die Einschätzung, ob es sich bei der geplanten Änderung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, ggf. um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Änderung (störfallrelevante Änderungen können auch aufgrund planerischer Festlegungen nicht genehmigungsbedürftig sein) handelt und welche Unterlagen dafür notwendig sind (siehe Kap. 4.1.3).
- Eine ggf. erforderliche Beteiligung weiterer Fachbehörden.
- Die Einschätzung, ob sich das Vorhaben ggf. als genehmigungsbedürftig erweisen könnte und welche maßgeblichen Kriterien diese Einschätzung unterstützen würden (nur bei ausreichender Informationslage durch den Betreiber).
- Die Nutzung der Anzeigeformulare „Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG“, „**Anzeige nach § 23a BImSchG**“ und „**Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG**“.
- Inhalt und **Form (schriftlich oder elektronisch; ggf. zusätzlich bzw. teilweise Mehrfertigung in Papierform)** der Unterlagen. Dabei sollten geeignete Formulare aus dem Antragsatz für das Genehmigungsverfahren genutzt werden.
(<http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-genehmigungsverfahren.html>)
- Der Hinweis auf weitere, für eine rechtskonforme Umsetzung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen, Zulassungen oder Erlaubnisse anderer Rechtsgebiete, soweit bereits erkennbar. Falls mehrere Zulassungen nach anderen Rechtsbereichen erforderlich sind, ist auf die Möglichkeit des § 16 Abs. 4 BImSchG hinzuweisen, die ggf. verfahrensbeschleunigend wirkt und für den Antragsteller mit weniger Aufwand verbunden sein kann.
- Sofern sich abzeichnet, dass von der Änderung zahlreiche Fachbereiche betroffen sind, kann dies als Indiz dafür gewertet werden, dass die Änderung als wesentlich einzustufen ist.

Auch hier ist der Träger des Vorhabens darauf hinzuweisen, dass die behördlichen Aussagen im Rahmen des Beratungsgesprächs nur vorläufig sind und der genaue Wortlaut der Anzeige und der zugehörigen Unterlagen für die Entscheidung der Behörde maßgeblich sind.

4.2. Anzeigen nach § 15 Abs.1 BImSchG

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber - soweit er eine Genehmigung nicht beantragt - die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor die Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, wenn sich die Änderung, auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Schriftlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Anzeigenden/Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben sind.

Bei einer elektronischen Anzeige ist der Schutzbedarf auf Grund möglicher Regressanforderungen mit „hoch“ und das notwendige Vertrauensniveau mit „substanziell“ festgestellt worden. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen eines elektronischen Antrages, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Anzeigenden/Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur¹ zu versehen sind. Unterlagen, bei denen der Entwurfsverfasser eine Vorlageberechtigung besitzen muss, sind mit dem Namen des Entwurfsverfassers oder mit seiner fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die fortgeschrittene elektronische Signatur.

Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die Behörde kann **Mehrfertigungen der Anzeige** und/oder Unterlagen auch in schriftlicher Form anfordern. **Die Mehrfertigungen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend.**

Bei geplanten Änderungen, die andere Rechtsbereiche betreffen und die seitens der zuständigen Behörde nicht fachlich eingeschätzt werden können, sind die betroffenen Fachbehörden/-dezernate um Stellungnahme zu bitten, **sofern sich die geplante Änderung auf immissionsschutzrechtliche Pflichten auswirken können.**

Führt die Prüfung einer Anzeige und der dazu gehörenden Unterlagen zu dem Ergebnis, dass zwar kein **immissionsschutzrechtliches** Genehmigungsverfahren erforderlich ist, aber u. U. Handlungsbedarf nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht, ist die jeweils zuständige Behörde hierauf hinzuweisen.

¹ Die fortgeschrittene elektronische Signatur wird in Artikel 3 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 [1] in Verbindung mit Artikel 26 wie folgt legal definiert:

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur erfüllt alle folgenden Anforderungen:

- a. Sie ist eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet.
- b. Sie ermöglicht die Identifizierung des Unterzeichners.
- c. Sie wird unter Verwendung elektronischer Signaturerstellungsdaten erstellt, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann.
- d. Sie ist so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

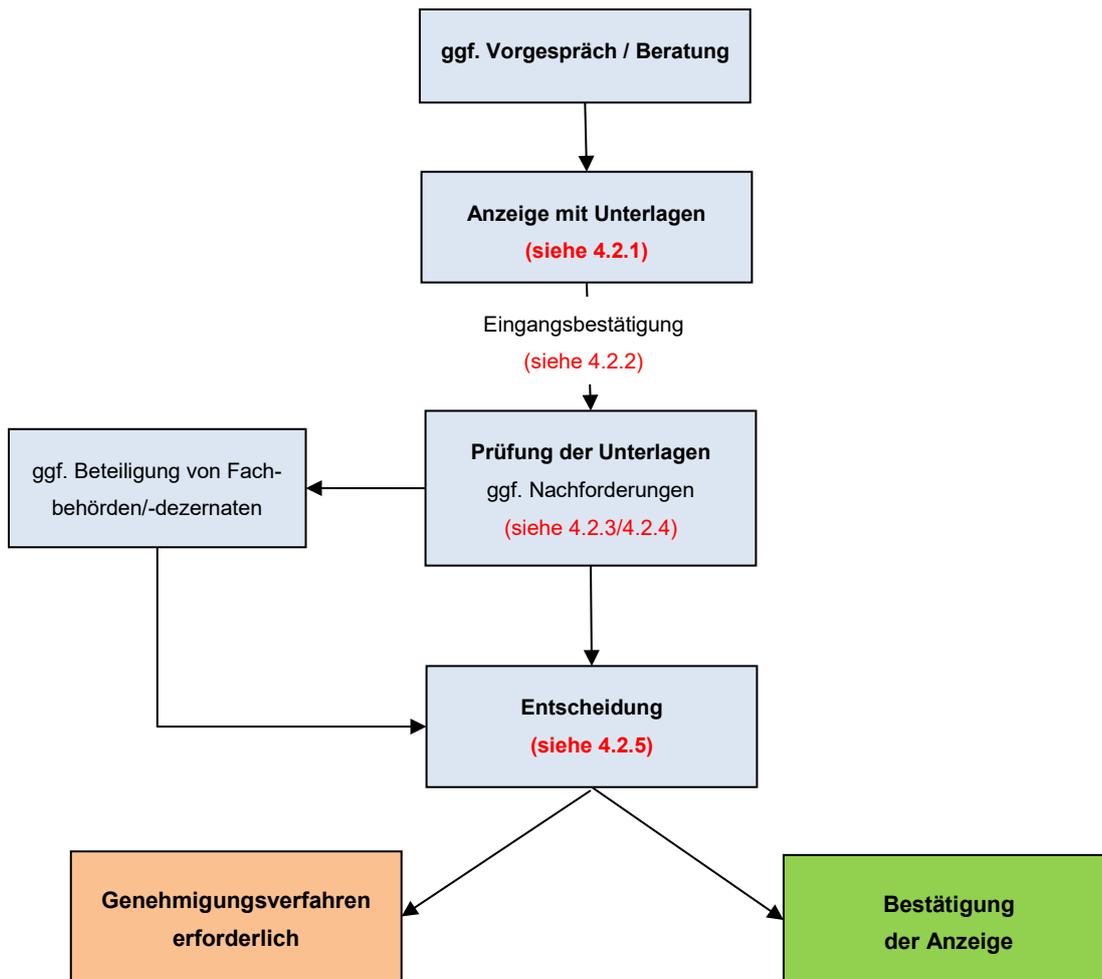


Abbildung 1: Kurzschemata Verfahrensablauf Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG

4.2.1. Umfang der vorzulegenden Unterlagen

Zur Prüfung, ob die geplante Änderung einer Genehmigung bedarf, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formular Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG,
- Genehmigungsbestand der Anlage (Formular 1/2),
- textliche Beschreibung der Änderungen,
- Vorher-Nachher-Darstellung der geplanten Änderung im Vergleich mit der genehmigten Situation (z.B. in den Bereichen Abfall, Lärm, Abluftsituation, Erschütterungen, Abwasser, Sicherheitstechnik, Einsatz neuer chemischer Stoffe etc.)

Im Falle einer störfallrelevanten Änderung sind zusätzlich erforderlich:

- Lageplan mit Kennzeichnung des angemessenen Sicherheitsabstands des betroffenen Betriebsbereichs und ggf. vorhandenen benachbarten Schutzobjekten,
- gehandhabte Stoffe und Stoffmengen sowie Stoffdaten (Formulare 7/1 bis 7/6).
- ggf. Störfallszenario und Ausbreitungsrechnungen zum angemessenen Sicherheitsabstand des Vorhabens.

Zur Beschreibung des Vorhabens können – soweit zutreffend – auch alle weiteren Formulare des Genehmigungsverfahrens benutzt werden.

4.2.2. Anzeigeneingang

Der Eingang der Anzeige ist dem Betreiber der Anlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (Dokumentenvorlage im **Texthandbuch²**). Dabei sind der Ansprechpartner und das Aktenzeichen anzugeben. **Sind die Unterlagen vollständig, so gilt der Termin des Anzeigeneingangs als Fristbeginn.**

Sind die Unterlagen zur Prüfung nicht ausreichend, so ist dem Betreiber bzw. dem Bevollmächtigten unverzüglich, ggf. gemeinsam mit der Eingangsbestätigung, mitzuteilen, **dass zur Beurteilung einer Genehmigungsbedürftigkeit der geplanten Änderung noch weitere Unterlagen benötigt werden. Diese sind genau zu benennen.** Gleichzeitig ist dem Betreiber mitzuteilen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene **Frist** für die Bearbeitung der Anzeige erst mit dem Vorliegen vollständiger Unterlagen zu laufen beginnt.

4.2.3. Prüfung nach § 15 Abs. 2 BImSchG

Die geplante Änderung ist grundsätzlich auf den **aktuell** genehmigten Stand der Anlage zu beziehen. Grundlage sind die Antragsunterlagen der Genehmigung und die Regelungen des Genehmigungsbescheides. Jede neue Anzeige ist im Zusammenhang mit zwischenzeitlich angezeigten Änderungen daraufhin zu überprüfen, ob die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen tatsächlich noch sichergestellt ist. **Auch in den Fällen, in denen im Formular Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG die Prüfung nach § 15 Abs. 2a BImSchG nicht angekreuzt ist, ist anhand der vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob es sich bei der geplanten Änderung nicht doch (auch) um eine störfallrelevante Änderung handelt. Dazu kann das Fließschema in Abbildung 2 genutzt werden:**

² Das **Texthandbuch** steht innerhalb der Umweltverwaltung im SharePoint-Forum der AG **Texthandbuch** in der Bibliothek „**Texthandbuch-Anzeigen**“ zur Verfügung (<https://gruppen.intern.hessen.de/its/qs-umwelt/Arbeitsgruppen/THB/default.aspx>).

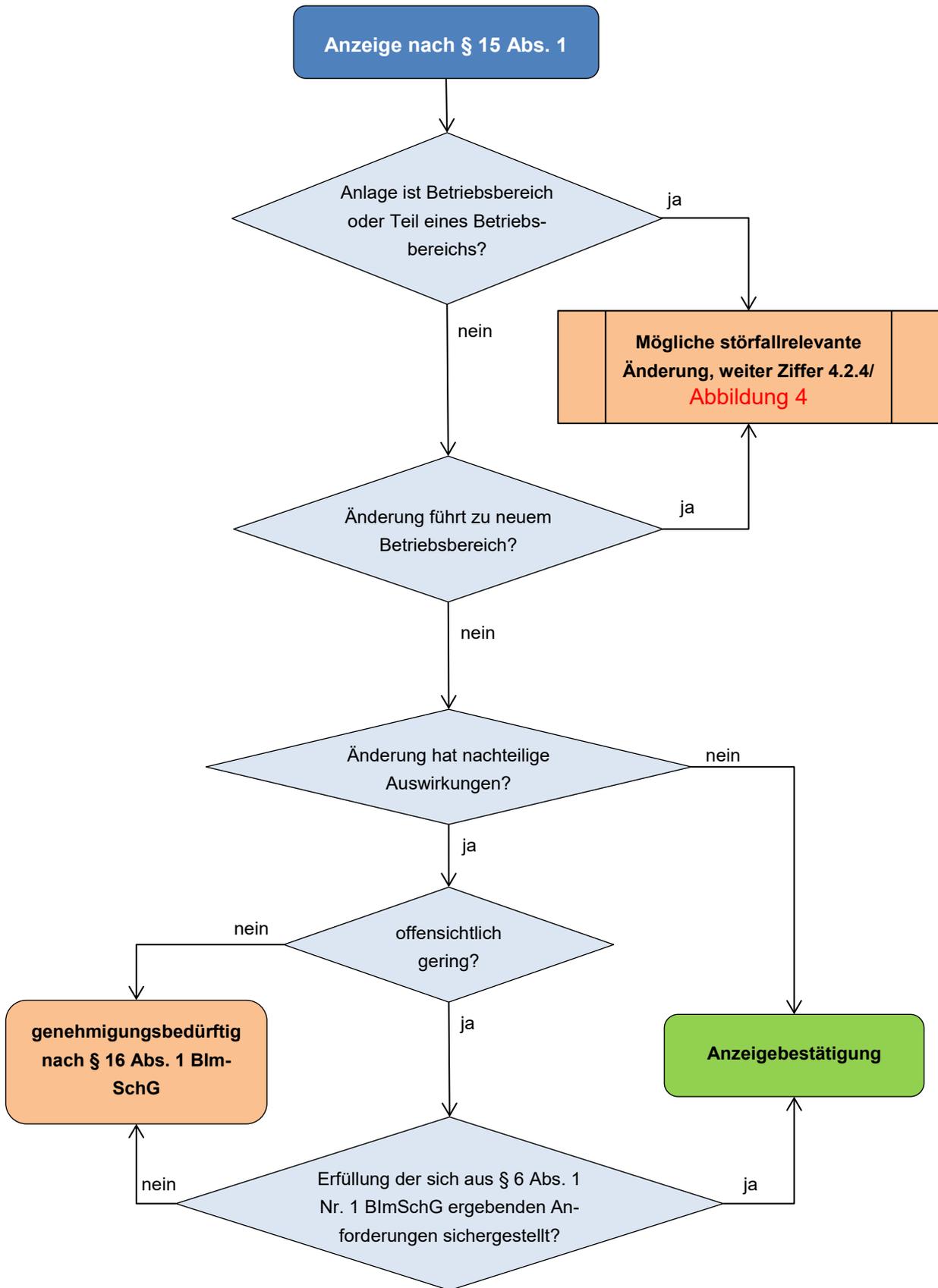


Abbildung 2: Allgemeines Fließschema für Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG

Als Hinweis für die Erforderlichkeit eines Genehmigungsverfahrens können folgende Indizien herangezogen werden:

- Die Auswirkungen sind nicht offensichtlich gering; z.B. neue Stoffe, die in ihren Auswirkungen nicht geringer oder vergleichbar mit den bereits eingesetzten Stoffen sind.
- Maßgebliche, d.h. die Genehmigungsfähigkeit der Anlage betreffende, Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides müssten geändert werden.
- Es sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz und / oder zur Vorsorge notwendig.
- Die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen ist nicht mehr offensichtlich sichergestellt. Ein Beispiel hierfür könnte eine wiederholt angezeigte Kapazitätserhöhung sein, deren Auswirkungen im Einzelfall nicht mehr als offensichtlich gering eingestuft werden können, da ggf. Immissionsgrenzwerte überschritten oder weitere Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden. Da dies nur durch eine umfassende Prüfung sichergestellt werden kann, ist die geplante Änderung wesentlich und es ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die gesetzlich festgelegte Frist für die Prüfung nach § 15 Abs. 2 BImSchG beträgt einen Monat. Sind nach einem Monat keine weiteren zur Prüfung erforderlichen Angaben oder Unterlagen nachgefordert worden oder die Mitteilung ergangen, dass die Änderung genehmigungsbedürftig ist, kann der Betreiber die angezeigten Änderungen durchführen.

Für das Anzeigeverfahren ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Betrifft die geplante Änderung Regelungen anderer Fachbereiche, sind ausschließlich die direkt betroffenen Behörden im Rahmen des Anzeigeverfahrens zu beteiligen, soweit die Geringfügigkeit der Änderungen **in ihren Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Pflichten** nicht selbst beurteilt werden kann. Erst wenn deren Beurteilung ergibt, dass die durch die Änderung entstehenden nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die Voraussetzungen aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht offensichtlich gering sind, soll die geplante Änderung als genehmigungsbedürftig eingestuft werden. Bei Beteiligung von Fachbehörden ist auf die für die abschließende Bearbeitung der Anzeige vom Gesetzgeber vorgegebene Monatsfrist hinzuweisen.

Im Sinne des § 1 BImSchG sind die Auswirkungen einer geplanten Änderung im Hinblick auf den integrativen Vermeidungs- und Verminderungsansatz hin zu prüfen. Eine ausschließliche Betrachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im engeren Sinne (Anlagensicherheit, Lärm, Luft) ist nicht mehr gesetzeskonform, da die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfenden Auswirkungen häufig auch für die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG genannten immissionsschutzrechtlichen Pflichten erheblich sind. Anforderungen an die Standfestigkeit von Gebäuden können beispielsweise auch für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 geforderte Vermeidung von Gefahren Bedeutung haben. Wenn es um den Schutz des Grundwassers und des Bodens geht, kann dieser auch durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 gefordert sein.

Geplante Anlagenänderungen, die die Rechtsmaterie anderer Fachgebiete betreffen und **die offensichtlich keine Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtlichen Pflichten besitzen, sind den zuständigen Behörden weiterzuleiten.**

4.2.4. Prüfung nach § 15 Abs. 2a BImSchG (störfallrelevante Änderung)

Einer Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG bedarf es ausschließlich im Fall einer störfallrelevanten Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist **oder in dem die Änderung zu einem neuen Betriebsbereich führt**. D.h., die Änderung muss sich (**auch**) auf das Störfallstoffinventar und/oder die Handhabung der Störfallstoffe beziehen.

	<p>Abweichend von den Fristvorgaben für die Prüfung von Anzeigen nach § 15 Abs. 2 BImSchG gilt hier zur Prüfung der Anzeige und der entsprechenden Unterlagen auf Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung</p> <p>eine Frist von 2 Monaten.</p> <p>Der Antragsteller darf die störfallrelevante Änderung erst dann vornehmen, wenn die Behörde ihm mitteilt, dass sie keiner Genehmigung bedarf.</p>
---	---

Sind die Unterlagen zur Beurteilung, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Änderung handelt, nicht ausreichend, ist **dies** dem Vorhabensträger umgehend mitzuteilen **und die noch fehlenden** Unterlagen **sind konkret zu benennen**. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Zweimonatsfrist erst mit dem Vorliegen vollständiger Unterlagen zu laufen beginnt.

Wenn ein Betriebsbereich erstmals die Mengenschwelle Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV überschreitet, die Klasse ändert (oder aus der 12. BImSchV herausfällt), handelt es sich auf jeden Fall um eine störfallrelevante Änderung. Führt eine Änderung der Stoffeinstufung nach der CLP-VO zu einer Änderung der Klasse oder einem neuen Betriebsbereich, handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Änderung handelt, ist in einem zweiten Schritt die Genehmigungsbedürftigkeit der Änderung nach § 16a BImSchG zu prüfen, sofern die Änderung nicht bereits nach § 16 Abs. 1 BImSchG als genehmigungsbedürftig eingestuft wurde.

Im Rahmen der Prüfung, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Änderung der Anlage handelt, ist die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Festlegung der benachbarten Schutzobjekte zu beteiligen. Dazu ist ein Exemplar der Anzeige und der zugehörigen Unterlagen zu übermitteln.

Ob die geplante Änderung störfallrelevant ist, kann anhand des Prüfschemas in Abbildung 3 ermittelt werden:

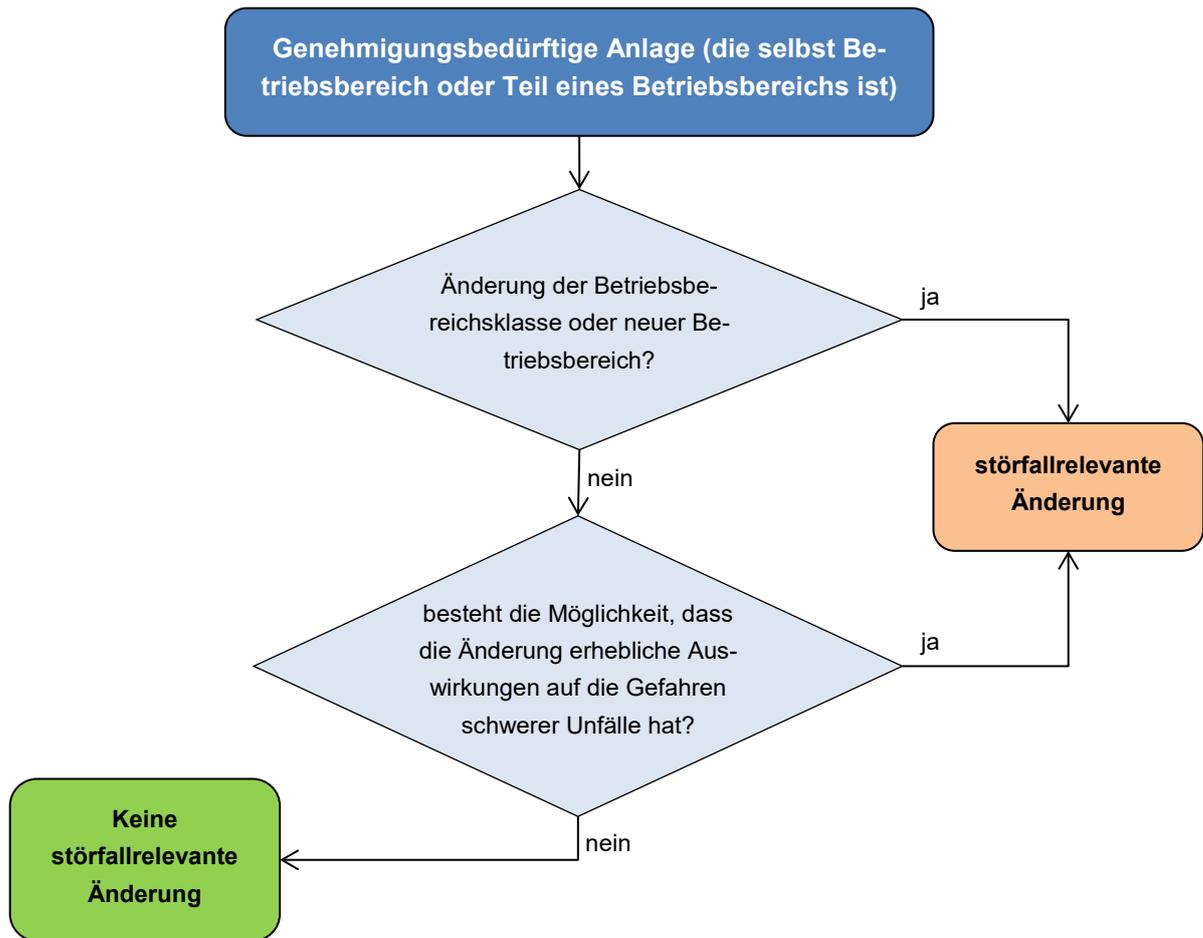


Abbildung 3: Fließschema zur Einschätzung, ob eine Änderung störfallrelevant ist

Erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle

Bei der Bewertung, ob sich durch die geplante Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben, sind redundant vorhandene störfallverhindernde sowie auswirkungsbegrenzende Maßnahmen des Betreibers mit zu berücksichtigen.

Nach der Seveso III Richtlinie ist eine „Gefahr“ das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können. D.h., das Ausmaß eines schweren Unfalls (Störfalls) muss sich erheblich ändern. Das kann z.B. durch die Verwendung größerer oder kleinerer Rohrdurchmesser, größerer oder kleinerer Gebindegrößen (aber i.d.R. nicht einer höheren/geringeren Anzahl gleichgroßer Gebinde), die Umstellung von Batch- auf Kontibetrieb u.ä.m. sein. Das aus der Änderung resultierende Störfallszenario des Betriebsbereiches muss im Vergleich zum bisherigen erheblich größer oder kleiner sein.

Kann die Erheblichkeit der Auswirkungen nicht ohne weiteres eingeschätzt werden, ist ein entsprechendes Gutachten zur (Neu-)Bewertung der Auswirkungen eines Störfalls und evtl. des angemessenen Abstands erforderlich.

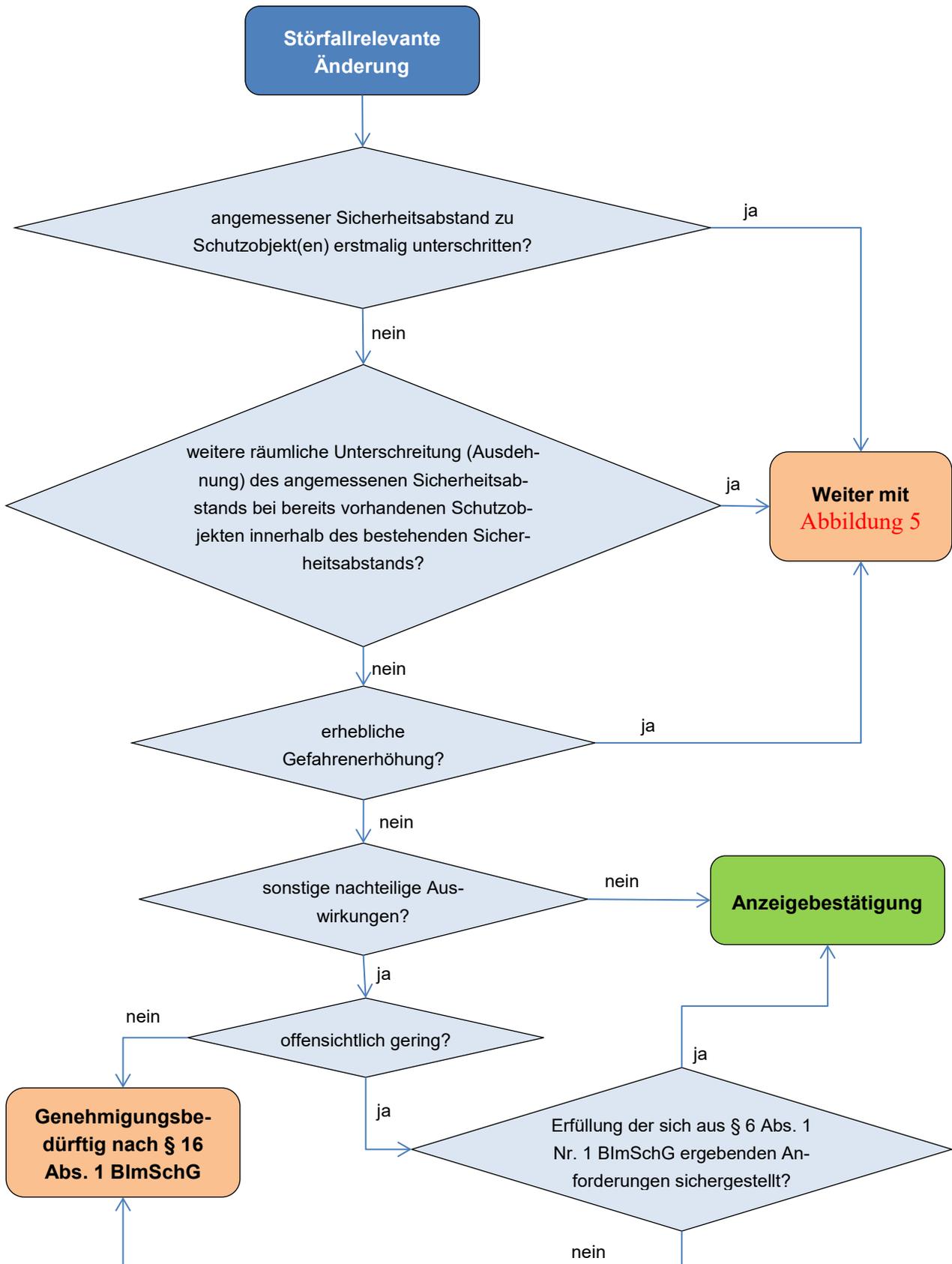


Abbildung 4: Fließschema zur Überprüfung der Genehmigungsbedürftigkeit einer störfallrelevanten Änderung

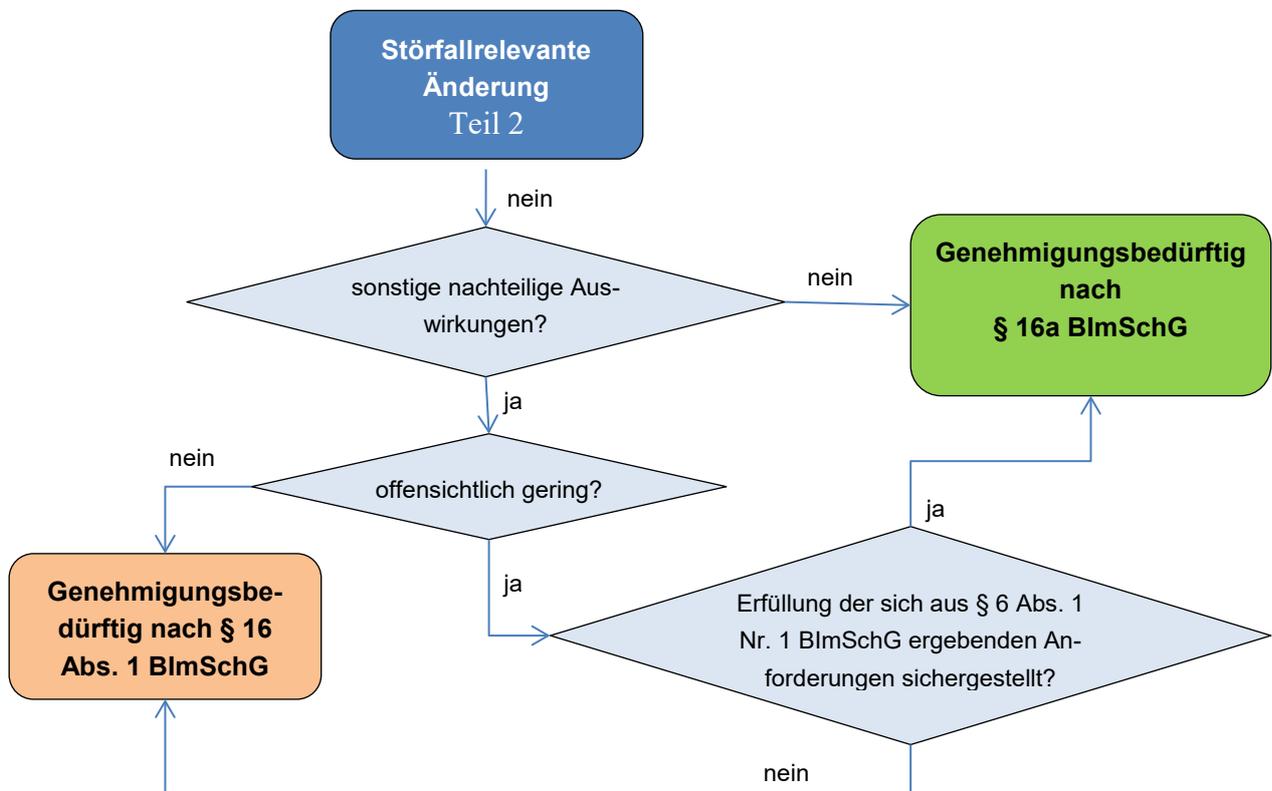


Abbildung 5: Fließschema zur Überprüfung des Vorrangs von § 16 Abs. 1 BImSchG gegenüber § 16a BImSchG

Zur Verdeutlichung der drei, ein störfallrelevantes Genehmigungsverfahren auslösenden Kriterien **zur Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands**, sind diese nachfolgend auch bildlich dargestellt.

Angemessener Sicherheitsabstand

Der angemessene Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs ist anhand der im Betriebsbereich gehandhabten Stoffe zu ermitteln. Die Art der Ermittlung ist darzulegen. In einem Lageplan sind sowohl die Anlage(n) des Betriebsbereichs, der angemessene Sicherheitsabstand und die benachbarten Schutzobjekte darzustellen.

Erstmalige Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands:

Ausgangssituation:

Situation bei Umsetzung des Vorhabens:

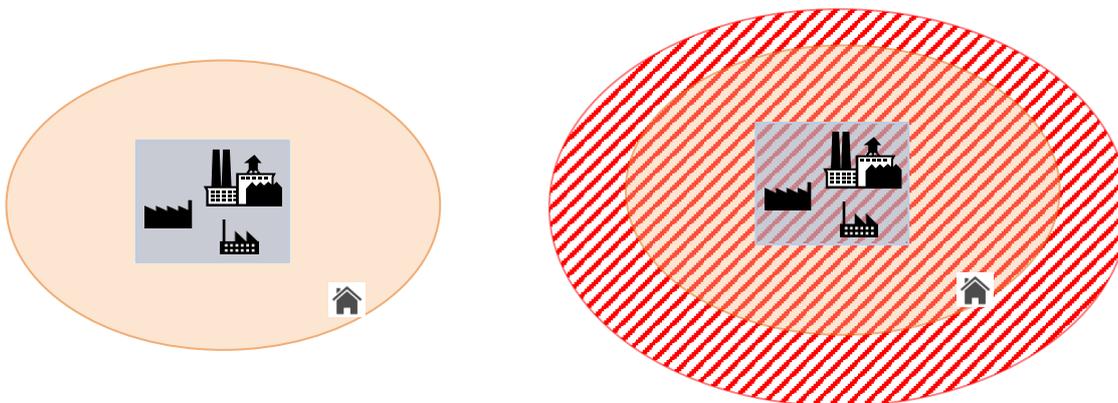


Das bisher außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegende Schutzobjekt wird durch den infolge der Änderung vergrößerten angemessenen Sicherheitsabstand erstmalig von den Auswirkungen eines Störfalls betroffen.

Weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands:

Ausgangssituation:

Situation bei Umsetzung des Vorhabens:



Im Falle eines bereits innerhalb des bestehenden angemessenen Sicherheitsabstands vorhandenen Schutzobjekts, führt eine infolge der Änderung sich ergebende Ausdehnung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einer relativ „weiteren räumlichen Unterschreitung“ des angemessenen Sicherheitsabstands in Bezug auf das bestehende Schutzobjekt.

Erhebliche Gefahrenerhöhung

Nach der Seveso III Richtlinie ist eine „Gefahr“ das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden zufügen zu können. D.h., das Ausmaß eines schweren Unfalls (Störfalls) muss sich erheblich

ändern. Das kann z.B. durch die Verwendung größerer oder kleinerer Rohrdurchmesser, größerer oder kleinerer Gebindegrößen (aber i.d.R. nicht einer höheren/geringeren Anzahl gleichgroßer Gebinde), die Umstellung von Batch- auf Kontibetrieb u.ä.m. sein. Das aus der Änderung resultierende Störfallszenario des Betriebsbereiches muss im Vergleich zum bisherigen erheblich größer oder kleiner sein.

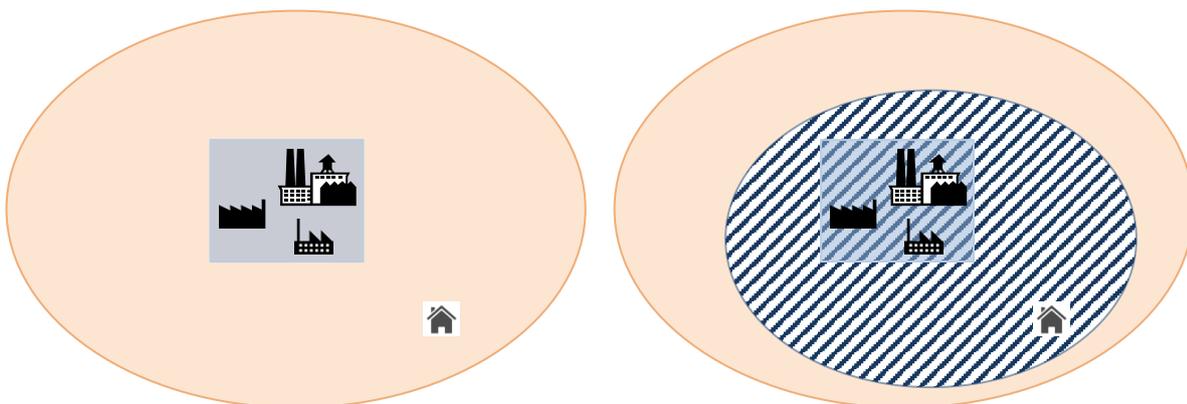
Kann die Erheblichkeit der Auswirkungen nicht ohne weiteres eingeschätzt werden, ist ein entsprechendes Gutachten zur (Neu-)Bewertung der Auswirkungen eines Störfalls und evtl. des angemessenen Abstands erforderlich.

Im Rahmen der Prüfung, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Änderung der Anlage handelt, ist die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Festlegung der benachbarten Schutzobjekte zu beteiligen. Dazu ist ein Exemplar der Anzeige und der zugehörigen Unterlagen zu übermitteln.

Zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung kommt es für ein innerhalb des bestehenden Sicherheitsabstands befindlichen Schutzobjekts durch ein Vorhaben innerhalb des Betriebsbereichs, das den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs zwar nicht vergrößert, für das Schutzobjekt jedoch neue oder zusätzliche erhebliche Gefahren mit sich bringt. Um eine „erhebliche Gefahrenerhöhung“ für das Schutzobjekt auszulösen, muss die hinzukommende Gefahr das Schutzobjekt mit seinen möglichen Störfallauswirkungen direkt betreffen.

Ausgangssituation:

Situation bei Umsetzung des Vorhabens:



durch das Vorhaben ausgelöster zusätzlicher Gefahrenbereich

Zur Einschätzung der weiteren Betroffenheit des Schutzobjekts durch die geplante Änderung kann bis zur Verabschiedung der TA Abstand in erster Näherung die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands durch die Berechnungsmethode nach KAS 18 bzw. KAS 32 erfolgen.

4.2.5. Die Entscheidung

Im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens ist dem Antragsteller kurzfristig telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, nach welcher Rechtsvorschrift – § 16 Abs. 1 oder § 16a BImSchG – die Änderung genehmigungsbedürftig ist. Dabei ist der Fristablauf von einem bzw. im Falle störfallrelevanter Änderungen zwei Monat/en zu beachten.

Im Falle der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens, sollte die Entscheidung in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. In der Begründung sind die Argumente für die Entscheidung in nachvollziehbarer Form darzulegen. Der Bescheid ist mit einem Satz der Anzeigunterlagen als Paket mit Rückschein oder ähnlich nachvollziehbarer Zustellung dem Betreiber zuzuschicken.

Sollte es sich bei der geplanten Änderung um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Änderung handeln, ist – ungeachtet weiterer genehmigungsbedürftiger Änderungen – darauf hinzuweisen, dass das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden muss.

Bedarf die angezeigte Änderung keiner Genehmigung, kann die Mitteilung des Prüfergebnisses per E-Mail an den Betreiber bekanntgegeben werden, soweit dieser einen solchen Zugang eröffnet hat. Die positive Entscheidung darf **jedoch** nicht mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Der Betreiber ist um Mitteilung der Inbetriebnahme zu bitten. Ggf. ist der Betreiber auf evtl. erforderliche Zulassungen anderen öffentlichen Rechts hinzuweisen.

Die positive Entscheidung sowie das Ergebnis der Prüfung nach § 15 Abs. 2 **und evtl. nach § 15 Abs. 2a** BImSchG sind im gegebenen Fall der Überwachungsbehörde sowie betroffenen anderen Überwachungsbehörden (z.B. Kreisausschuss) zu übersenden.

	<p>Für IE-Anlagen gilt:</p> <p>Für die Entscheidung, ob die geplante Änderung einer Genehmigung bedarf, ist es unerheblich, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) im Falle einer Änderungsgenehmigung erforderlich wäre. Erst nach der Entscheidung für eine wesentliche Änderung ist die Notwendigkeit eines AZB zu prüfen.</p>
---	---

4.3. Anzeigen nach § 15 Abs. 3 BImSchG

4.3.1. Anzeigeneingang und Umfang der Unterlagen

Die geplante Stilllegung einer ganzen Anlage oder einer Teilanlage bzw. Nebeneinrichtung, die als solche einer eigenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, ist der Behörde unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Auch wenn eine Anlage nur noch in einem Umfang weiterbetrieben wird, für den keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigt wird, ist von einer anzeigebedürftigen Betriebseinstellung auszugehen.



Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

Die Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG kann schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde mit den entsprechenden Unterlagen eingereicht werden.

Schriftlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Anzeigenden bzw. einer vertretungsberechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben sind.

Bei einer elektronischen Anzeige ist der Schutzbedarf auf Grund möglicher Regressanforderungen mit „hoch“ und das notwendige Vertrauensniveau mit „substanziell“ festgestellt worden. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen eines elektronischen Antrages, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Anzeigenden bzw. einer vertretungsberechtigten Person mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur¹ zu versehen sind. Unterlagen, bei denen der Entwurfsverfasser eine Vorlageberechtigung besitzen muss, sind mit dem Namen des Entwurfsverfassers oder mit seiner fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die fortgeschrittene elektronische Signatur.

Die Behörde kann Mehrfertigungen in Papierform fordern. Die Mehrfertigungen bedürfen nicht der eigenhändigen Unterschrift, das heißt die Vorlage von Kopien ist ausreichend. Der Eingang ist dem Betreiber schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Für die Anzeige kann das Formular **Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG** verwendet werden. Auf jeden Fall sollten folgende Angaben in den Anzeigeunterlagen enthalten sein:

- **Angaben zum Betreiber der Anlage**
 - Name der Firma
 - Postanschrift
 - Telefonnummer / Fax-Nummer / E-Mail-Adresse
 - Name des Betreibers
 - Postanschrift (für die Zeit nach der Betriebseinstellung, evtl. privat) Hinweis: § 51 b BImSchG

- Allgemeine Angaben zur Anlage
 - Standort der Anlage (Werk, Kreis, Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Gemarkung, Flur, Flurstück, Gebäude)
 - Bezeichnung der Anlage
 - Anlagenbeschreibung nach Spalte b des Anhangs 1 der 4. BImSchV
 - Nr. (Spalte a) und Verfahrensart (Spalte c) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
 - Bestandteil eines Betriebsbereichs nach § 3 Abs. 5a BImSchG?
 - Lageplan
 - Abgrenzung der stillzulegenden Anlage / des stillzulegenden Anlagenteils

- Genehmigungsbestand der Anlage
 - Genehmigungsbestand der gesamten Anlage (Genehmigungsbescheide, Widerspruchsbescheide, Urteile, nachträgliche Anordnungen, Anzeigen, Verzichtserklärungen, bzw. andere wichtige behördliche Entscheidungen oder wichtige Angaben des Betreibers. Zu diesem Zweck kann das Formular 1/2 genutzt werden.

- Bei IE-Anlagen
 - geplante Maßnahmen zur Rückführung des Anlagengrundstücks in den Ausgangszustand (Untersuchungskonzept), sofern ein Ausgangszustandsbericht vorliegt

- Rückblick (Nutzungshistorie)
 - Wer/Was war vor der Inbetriebnahme der stillgelegten Anlage auf dem Gelände?
 - Wo auf dem Gelände befand sich welcher Anlagenteil?
 - Was wurde an diesem Standort gemacht/produziert? (Hinweis an die Altlastenbehörde bei Verdacht auf Altlasten, die nicht durch den derzeitigen Anlagenbetrieb verursacht wurden)

- Beschreibung der Stilllegungsmaßnahmen (soweit zutreffend)
 - Zeitplan der Betriebseinstellung mit Angabe des voraussichtlichen Abschlusses
 - Zukünftige Verwendung der Anlage und des Betriebsgeländes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, keine weitere Nutzung, etc.)
 - Dokumentation der Vorgehensweise bei der Betriebseinstellung
 - Abfahren der Anlage
 - Reinigung der Gebäude, Anlagen, Anlagenteile, Nebeneinrichtungen
 - Verkauf / Verwertung / Entsorgung der noch vorhandenen Rohstoffe / Abfälle / Produkte / Abwässer sowie des ggf. anfallenden Abbruchmaterials
 - Stilllegung der Energiezufuhr (Strom, Steuerluft, Wasser, Gas, etc.)
 - Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen und vor dem Betreten des Betriebsgeländes durch Unbefugte

- Abbruch der Anlage / des Gebäudes (Genehmigung der Bauaufsicht erforderlich)
 - Vorgesehene Rekultivierungsmaßnahmen
 - Vorgesehene Ermittlungen von Boden-, Wasserkontaminationen
 - Umgang mit radioaktiven Stoffen (Füllstandsmessungen o.ä.m.)
- **Nachweise (können nachgereicht werden)**
 - Verwertungs-/Entsorgungsnachweise
 - Bestätigungen für die Abgabe von Bauschutt, Schrott mit Mengenangaben
 - Bestätigungen für die Reinigung von Tanks, Anlagenteilen,

4.3.2. Prüfung der Unterlagen und weitere Maßnahmen

Die Angaben des Betreibers sowie die Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sollten im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle geprüft werden. Ggf. können noch offene Punkte, soweit sie nicht durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG festzulegen sind, in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Nach Erfüllung der sich aus den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides und der allgemeinen Betreiberpflichten ergebenden Anforderungen an den ordnungsgemäßen Zustand des Geländes nach Betriebseinstellung, sind ggf. erhobene Sicherheitsleistungen an den Betreiber zurückzuerstatten.

Alle betroffenen Behörden sind von der geplanten Stilllegung zu unterrichten. Die Stilllegung der Anlage ist im Fachinformationssystem LIS-A aufzunehmen. Eine Ausfertigung der Stilllegungsanzeige ist den Dezernaten Bodenschutz/Altlasten zuzuleiten, damit die Anlagenfläche gegebenenfalls in die Fachdatenbank ALTIS aufgenommen werden kann.

	<p>Nach § 17 Abs. 4a BImSchG können nach Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage Anordnungen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten nur noch während eines Zeitraums von einem Jahr getroffen werden. Die Frist beginnt mit der Betriebseinstellung der gesamten Anlage.</p>
---	--

4.3.3. Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG für IE-Anlagen

Bei der Stilllegung von IE-Anlagen (ggf. auch von Teilen dieser Anlagen) ist – **sofern ein AZB vorliegt** – den Anzeigeunterlagen auch ein Bericht über den Zustand von Boden und Grundwasser zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung vorzulegen, der den quantitativen Vergleich zu dem im Ausgangszustandsbericht (AZB [4]) beschriebenen Zustand ermöglicht. Auf Basis dieses Vergleichs sind Aussagen zu ggf. notwendigen Rückführungsmaßnahmen zu treffen.

Zur Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG wurde eine „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ [5] entwickelt, die Bedingungen und Anforderungen hierzu darlegt. Im Anhang 3 dieser Arbeitshilfe ist eine Mustergliederung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UZB) hinsichtlich

der Rückführungspflicht enthalten. Auf die darin aufgeführten Punkte ist **im Untersuchungskonzept** in geeigneter Weise einzugehen. **So sind der genaue Umfang und die Ausgestaltung der Untersuchungen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen.**

Nach § 5 Abs. 4 Satz 2 BImSchG sind relevante Informationen zu den vom Betreiber getroffenen Rückführungsmaßnahmen der Öffentlichkeit – auch über das Internet – zugänglich zu machen.

4.3.4. Abschluss des Verfahrens

Einer Bestätigung der Anzeige in Form eines Bescheides bedarf es nicht, da mit der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG keine unmittelbaren Rechtsfolgen verknüpft sind. Die Eingangsbestätigung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

4.4. Anzeigen nach § 23a BImSchG

Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind nach § 23a BImSchG anzuzeigen:

- die störfallrelevante Errichtung und der Betrieb der Anlage, sofern sie Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist,
- die störfallrelevante Änderung der Anlage, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist sowie
- die störfallrelevante Änderung der Anlage, wenn durch die Änderung ein Betriebsbereich entsteht.

Vor seiner Durchführung ist das Vorhabens schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern dafür nicht bereits eine Genehmigung nach § 23b BImSchG beantragt wurde.

Schriftlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Anzeigenden/Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben sind.

Bei einer elektronischen Anzeige ist der Schutzbedarf auf Grund möglicher Regressanforderungen mit „hoch“ und das notwendige Vertrauensniveau mit „substanziell“ festgestellt worden. Dies bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sämtliche Unterlagen eines elektronischen Antrages, die einer Unterschrift bedürfen, seitens des jeweiligen Anzeigenden/Verfassers bzw. einer vertretungsberechtigten Person mindestens mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur¹ zu versehen sind. Unterlagen, bei denen der Entwurfsverfasser eine Vorlageberechtigung besitzen muss, sind mit dem Namen des Entwurfsverfassers oder mit seiner fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen. Eine qualifizierte elektronische Signatur ersetzt die fortgeschrittene elektronische Signatur.

4.4.1. Beratung im Vorfeld

Ziel der Beratung ist eine Einschätzung, ob es sich bei dem Vorhaben um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung einer ansonsten nicht genehmigungsbedürftigen Anlage handelt.

Im Rahmen des Beratungsgesprächs sollten folgende Punkte behandelt werden:

- die Einschätzung, ob es sich bei der geplanten Änderung um eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb bzw. eine störfallrelevante Änderung einer Anlage handelt (siehe Abbildung 5),
- welche Unterlagen zur Beurteilung erforderlich sind,
- ob ein Gutachten zu den Auswirkungen schwerer Unfälle und zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich ist.

Der Vorhabensträger ist darauf hinzuweisen, dass die vorgenommene Einschätzung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens nur vorläufig ist und der genaue Wortlaut der Anzeige sowie der dann vorgelegten Unterlagen für die letztendliche Entscheidung der Behörde maßgeblich sind.

Auf Antrag des Vorhabensträgers kann auch ein Genehmigungsverfahren nach § 23b BImSchG ohne vorherige Prüfung durchgeführt werden, ob es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Errichtung oder Änderung der Anlage handelt.

4.4.2. Umfang der vorzulegenden Unterlagen

Zur Prüfung, ob das Vorhaben einer Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Formular **Anzeige nach § 23a BImSchG**,
- Zulassungsstand der Anlage (Formular 1/2), z.B. im Hinblick auf bestehende Baugenehmigungen und Anzeigen, soweit es sich nicht um eine Neuanlage handelt.
- Lageplan mit Kennzeichnung des angemessenen Sicherheitsabstands des betroffenen Betriebsbereichs und ggf. vorhandenen benachbarten Schutzobjekten,
- Gehandhabte Stoffe und Stoffmengen sowie Stoffdaten (Formulare 7/1 bis 7/6),
- Beschreibung des Vorhabens,
- ggf. Störfallszenario und Ausbreitungsrechnungen zum angemessenen Sicherheitsabstand des Vorhabens.

Zur Beschreibung des Vorhabens können – soweit zutreffend – auch alle weiteren Formulare des Genehmigungsverfahrens benutzt werden.

4.4.3. Anzeigeneingang und Prüfung der Unterlagen

Der Eingang der Anzeige ist dem Vorhabensträger unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu bestätigen (Dokumentenvorlage im **Texthandbuch**²). Dabei sind der Ansprechpartner und das Aktenzeichen anzugeben.

Sind die Unterlagen zur Prüfung nicht ausreichend, so ist dem Antragsteller unverzüglich, ggf. gemeinsam mit der Eingangsbestätigung, mitzuteilen, **dass zur Beurteilung einer Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens noch weitere Unterlagen benötigt werden. Diese sind genau zu benennen.** Gleichzeitig ist ihm mitzuteilen, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene **Frist** für die Bearbeitung der Anzeige erst mit dem Vorliegen vollständiger Unterlagen zu laufen beginnt. Die Frist für die Prüfung von Anzeigen nach § 23a BImSchG beträgt zwei Monate.



Das beantragte Vorhaben darf erst dann umgesetzt werden, wenn die Behörde dem Vorhabensträger mitgeteilt hat, dass das Vorhaben keiner Genehmigung bedarf.

Ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung handelt, kann anhand des nachfolgenden Schemas überprüft werden:

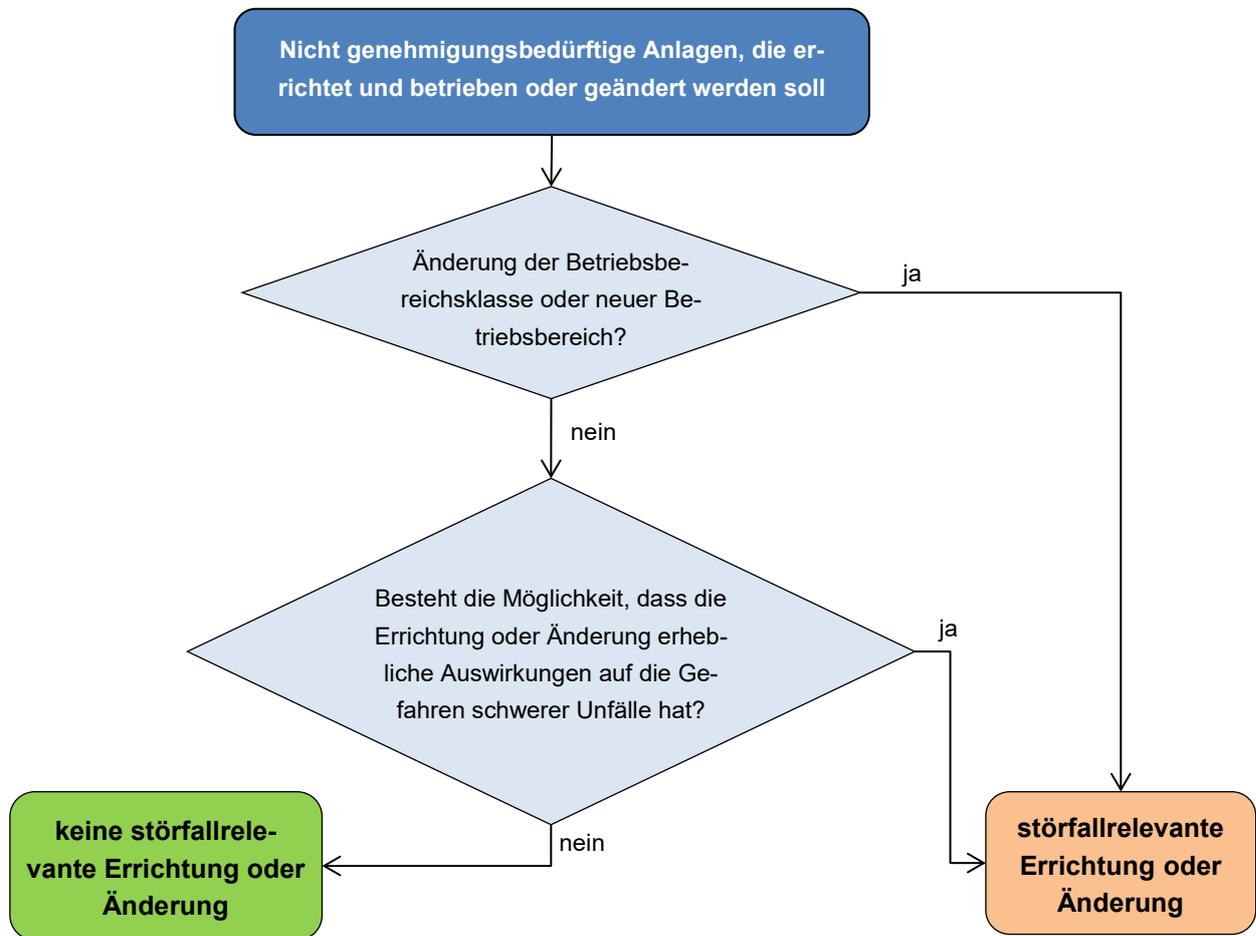


Abbildung 6: Fließschema zur Einschätzung einer störfallrelevanten Errichtung und Betrieb oder Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Wenn ein Betriebsbereich erstmals die Mengenschwelle Spalte 4 des Anhangs 1 der 12. BImSchV überschreitet oder die Klasse ändert (oder aus der 12. BImSchV herausfällt), handelt es sich auf jeden Fall um eine störfallrelevante Änderung. Führt eine Änderung der Stoffeinstufung nach der CLP-VO zu einer Änderung der Klasse oder einem neuen Betriebsbereich, handelt es sich nicht um eine störfallrelevante Änderung.

Erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle

Bei der Bewertung, ob sich durch das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben, sind redundant vorhandene störfallverhindernde sowie auswirkungsbegrenzende Maßnahmen des Vorhabensträgers mit zu berücksichtigen.

Nach der Seveso III Richtlinie ist eine „Gefahr“ das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt Schaden

zufügen zu können. Das kann bei der Errichtung und dem Betrieb entsprechender nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen durch die erstmalig entstehende Gefährdung der Fall sein, bei einer Änderung muss sich das Ausmaß eines schweren Unfalls (Störfalls) erheblich ändern. Z.B. durch die Verwendung größerer oder kleinerer Rohrdurchmesser, größerer oder kleinerer Gebindegrößen (aber i.d.R. nicht einer höheren/geringeren Anzahl gleichgroßer Gebinde) u.ä.m.. Das aus der Änderung resultierende Störfallszenario des Betriebsbereiches muss im Vergleich zum bisherigen erheblich größer oder kleiner sein.

Kann die Erheblichkeit der Auswirkungen nicht ohne weiteres eingeschätzt werden, ist ein entsprechendes Gutachten zur (Neu-)Bewertung der Auswirkungen eines Störfalls und evtl. des angemessenen Sicherheitsabstands erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit

Für den Fall, dass es sich bei dem Vorhaben um eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb bzw. Änderung handelt, ist in einem zweiten Schritt die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens nach § 23b BImSchG (Abbildung 7) zu prüfen.

Im Rahmen der Prüfung, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Errichtung und Betrieb bzw. Änderung der Anlage handelt, ist die jeweils zuständige Bauaufsichtsbehörde im Hinblick auf die Festlegung der benachbarten Schutzobjekte zu beteiligen. Dazu ist ein Exemplar der Anzeige und der zugehörigen Unterlagen zu übermitteln.

Sind die Unterlagen zur Beurteilung, ob es sich um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Errichtung oder Änderung handelt, nicht ausreichend, ist dem Vorhabensträger unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Zweimonatsfrist erst mit dem Vorliegen vollständiger Unterlagen zu laufen beginnt.

Für die Beurteilung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 23b BImSchG kann nachfolgendes Fließbild genutzt werden:

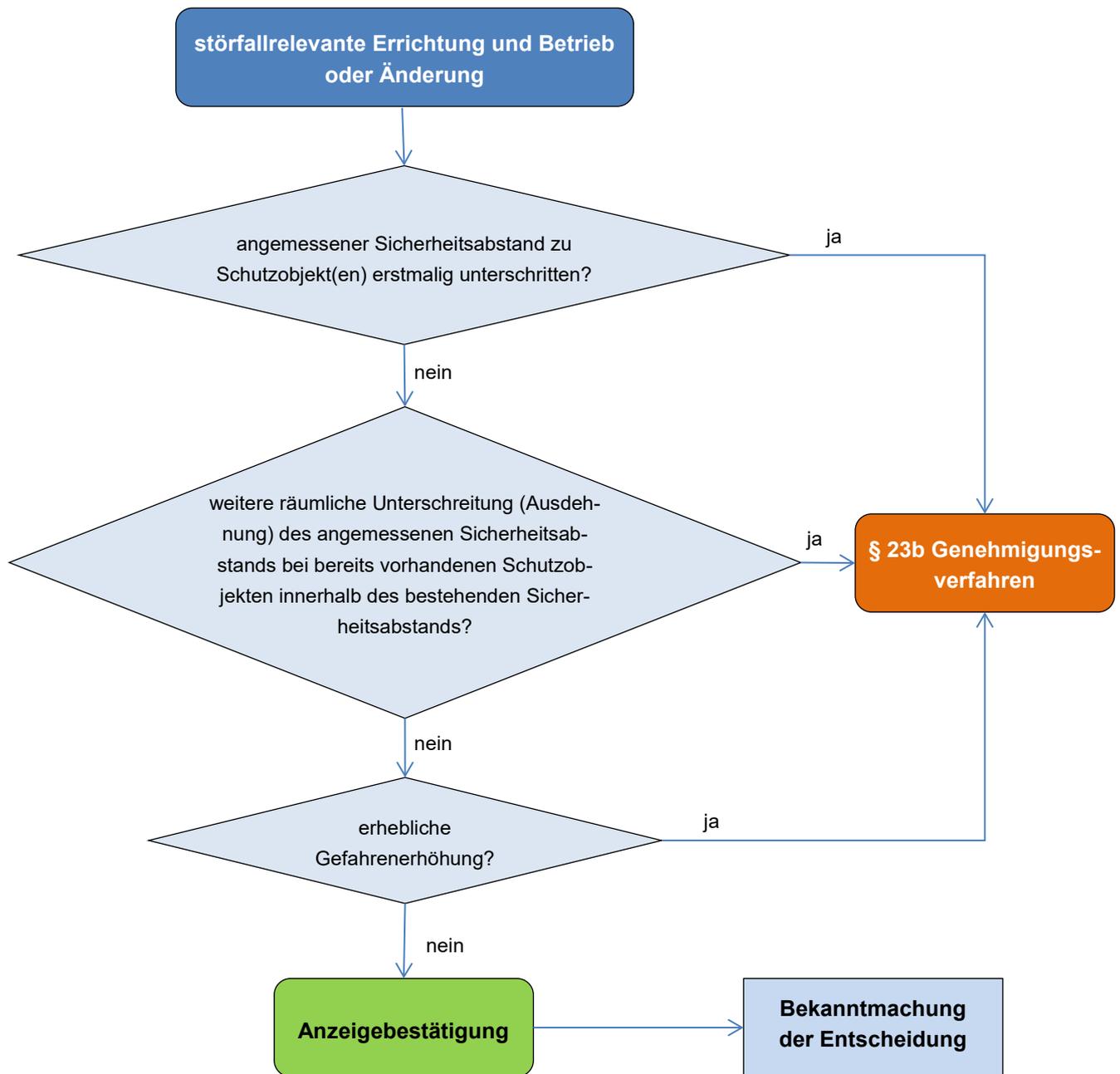


Abbildung 7: Fließschema zur Einschätzung der Genehmigungsbedürftigkeit einer störfallrelevanten Errichtung und Betrieb oder Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Zur Verdeutlichung der drei, ein störfallrelevantes Genehmigungsverfahren auslösenden Kriterien **zur Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands**, sind diese nachfolgend auch bildlich dargestellt.

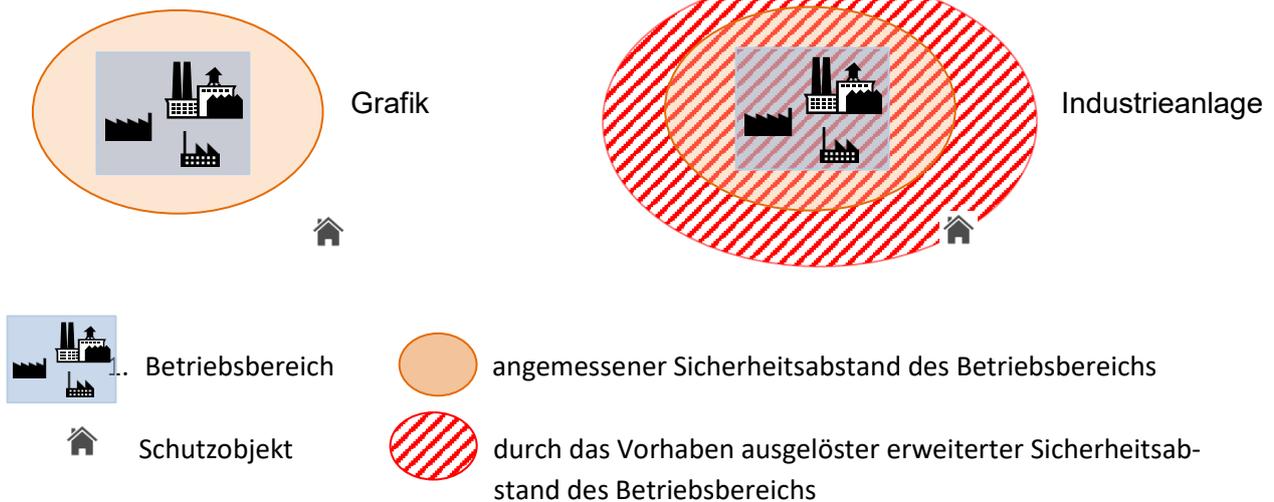
Angemessener Sicherheitsabstand

Der angemessene Sicherheitsabstand eines Betriebsbereichs ist anhand der im Betriebsbereich gehandhabten Stoffe zu ermitteln. Die Art der Ermittlung ist darzulegen. In einem Lageplan sind sowohl die Anlage(n) des Betriebsbereichs, der angemessene Sicherheitsabstand und die benachbarten Schutzobjekte darzustellen.

Erstmalige Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands:

Ausgangssituation:

Situation bei Umsetzung des Vorhabens:

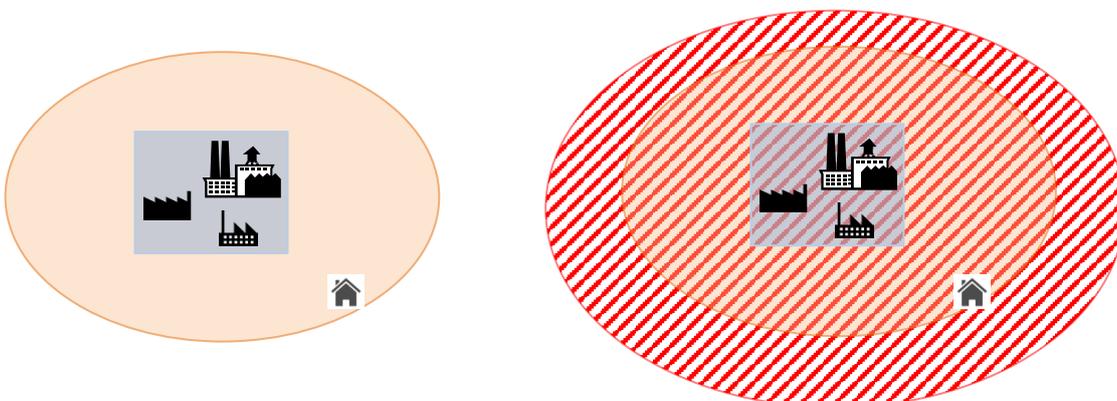


Das bisher außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands liegende Schutzobjekt wird durch den infolge der Änderung vergrößerten angemessenen Sicherheitsabstand erstmalig von den Auswirkungen eines Störfalls betroffen.

Weitere räumliche Unterschreitung des angemessenen Sicherheitsabstands:

Ausgangssituation:

Situation bei Umsetzung des Vorhabens:



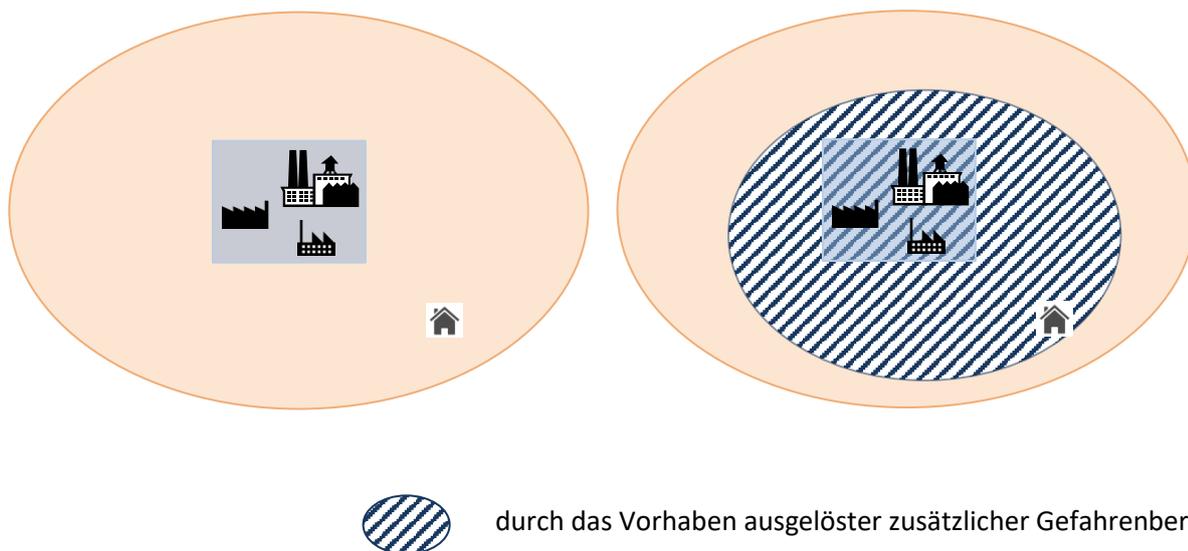
Im Falle eines bereits innerhalb des bestehenden angemessenen Sicherheitsabstands vorhandenen Schutzobjekts, führt eine infolge der Änderung sich ergebende Ausdehnung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu einer relativ „weiteren räumlichen Unterschreitung“ des angemessenen Sicherheitsabstands in Bezug auf das bestehende Schutzobjekt.

Erhebliche Gefahrenerhöhung

Zu einer erheblichen Gefahrenerhöhung kommt es für ein innerhalb des bestehenden Sicherheitsabstands befindlichen Schutzobjekts durch ein Vorhaben innerhalb des Betriebsbereichs, das den angemessenen Sicherheitsabstand des Betriebsbereichs zwar nicht vergrößert, für das Schutzobjekt jedoch neue oder zusätzliche erhebliche Gefahren mit sich bringt. Um eine „erhebliche Gefahrenerhöhung“ für das Schutzobjekt auszulösen, muss die hinzukommende Gefahr das Schutzobjekt mit seinen möglichen Störfallauswirkungen direkt betreffen.

Ausgangssituation:

Situation bei Umsetzung des Vorhabens:



Zur Einschätzung der weiteren Betroffenheit des Schutzobjekts durch die geplante Änderung kann bis zur Verabschiedung der TA Abstand in erster Näherung die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands durch die Berechnungsmethode nach KAS 18 bzw. KAS 32 erfolgen.

4.4.4. Die Entscheidung

Handelt es sich um eine störfallrelevante Errichtung und Betrieb oder eine störfallrelevante Änderung ist zu überprüfen, ob dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, nicht bereits auf der Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindli-

che Vorgaben Rechnung getragen wurde. In diesen Fällen bedarf es keines Genehmigungsverfahrens. Die Feststellung, ob durch die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb oder die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird, ist dem Vorhabenträger innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Monaten zuzusenden.

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass es sich um eine genehmigungsbedürftige störfallrelevante Errichtung oder Änderung handelt, ist dies dem Vorhabenträger zeitnah telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen, um ggf. vorliegende Missverständnisse auszuräumen. Die Entscheidung, dass die Änderung genehmigungsbedürftig nach § 23b BImSchG ist, sollte in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen. In der Begründung sind die Argumente für die Entscheidung in nachvollziehbarer Form darzulegen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass das Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden muss. Der Bescheid ist mit einem Satz der Anzeigeunterlagen als Paket mit Rückschein oder ähnlich nachvollziehbarer Zustellung dem Betreiber zuzuschicken.

Bedarf die geplante Errichtung und Betrieb oder Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG, kann die Mitteilung des Prüfergebnisses mit den Unterlagen per E-Mail an den Betreiber bekanntgegeben werden, soweit dieser einen solchen Zugang eröffnet hat. Ansonsten ist die Anzeigebestätigung mit einem Satz der Anzeigeunterlagen als Paket dem Betreiber zuzuschicken.

Diese Entscheidung ist nach § 23a Abs. 2 Satz 3 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und entweder in den örtlichen Tageszeitungen oder im Internet von der Genehmigungsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

Eine Durchschrift der Anzeigebestätigung sowie des Ergebnisses der Prüfung nach § 23a Abs. 2 BImSchG ist auf jeden Fall der Baugenehmigungsbehörde sowie den betroffenen Überwachungsbehörden zu übersenden.

4.5. Anzeigen nach § 67 Abs. 2 BImSchG

Die Vorschrift gilt für alle Anlagen, die durch das erstmalige Inkrafttreten der 4. BImSchV oder durch das Inkrafttreten einer Änderung der 4. BImSchV zu genehmigungsbedürftigen Anlagen werden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits legal betrieben worden sind (oder mit deren Errichtung zumindest begonnen worden ist). Die Vorschrift ist entsprechend anwendbar auf Fälle, in denen die Änderung anderer Rechtsvorschriften (etwa der CLP-Verordnung oder der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)) ohne Weiteres dazu führt, dass eine Anlage, die zuvor nicht genehmigungsbedürftig war, zu einer genehmigungsbedürftigen Anlage wird.

Der Anzeige sind Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG zur Beschreibung der Anlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der **Erstfassung oder einer** Änderung der 4. BImSchV beizufügen. Sie sollen der Behörde eine Einschätzung erlauben, ob die Anlage und ihr Betrieb den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden bzw. ob eine nachträgliche Anordnung geboten ist. Darüber hinaus sind sie Grundlage für eine Entscheidung über die Genehmigungsbedürftigkeit einer späteren Änderung an der Anlage.

4.5.1. Umfang der vorzulegenden Unterlagen

Die Unterlagen sind innerhalb von zwei Monaten nach Erstattung der Anzeige nach den Vorgaben des § 4 Abs. 1 und 2, §§ 4a bis 4d der 9. BImSchV vorzulegen. Die Unterlagen müssen sich auf Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage einschließlich der Nebeneinrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens **der Erstfassung oder** einer Änderung der 4. BImSchV beziehen. Die Möglichkeit einer verspäteten Vorlage der Unterlagen sollte unter Fristsetzung gewährt werden. Der Betreiber ist bei der Ausarbeitung der Unterlagen bzgl. Darstellung, Systematik und Inhalt der wesentlichen Sachverhalte auf die Formulare nach Formularerlass hinzuweisen. Einer Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV bedarf es nicht. Das Gleiche gilt auch für Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV. Ggf. zusätzlich erforderliche Unterlagen sind vom Betreiber unter Fristsetzung nachzufordern.

Der Eingang der Anzeige und der Unterlagen ist dem Betreiber schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Bestätigung des Anzeigeneingangs ist kein Verwaltungsakt und stellt auch keinen Ersatz für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung dar.

Den schematischen Verfahrensablauf zeigt die nachstehende Abbildung:

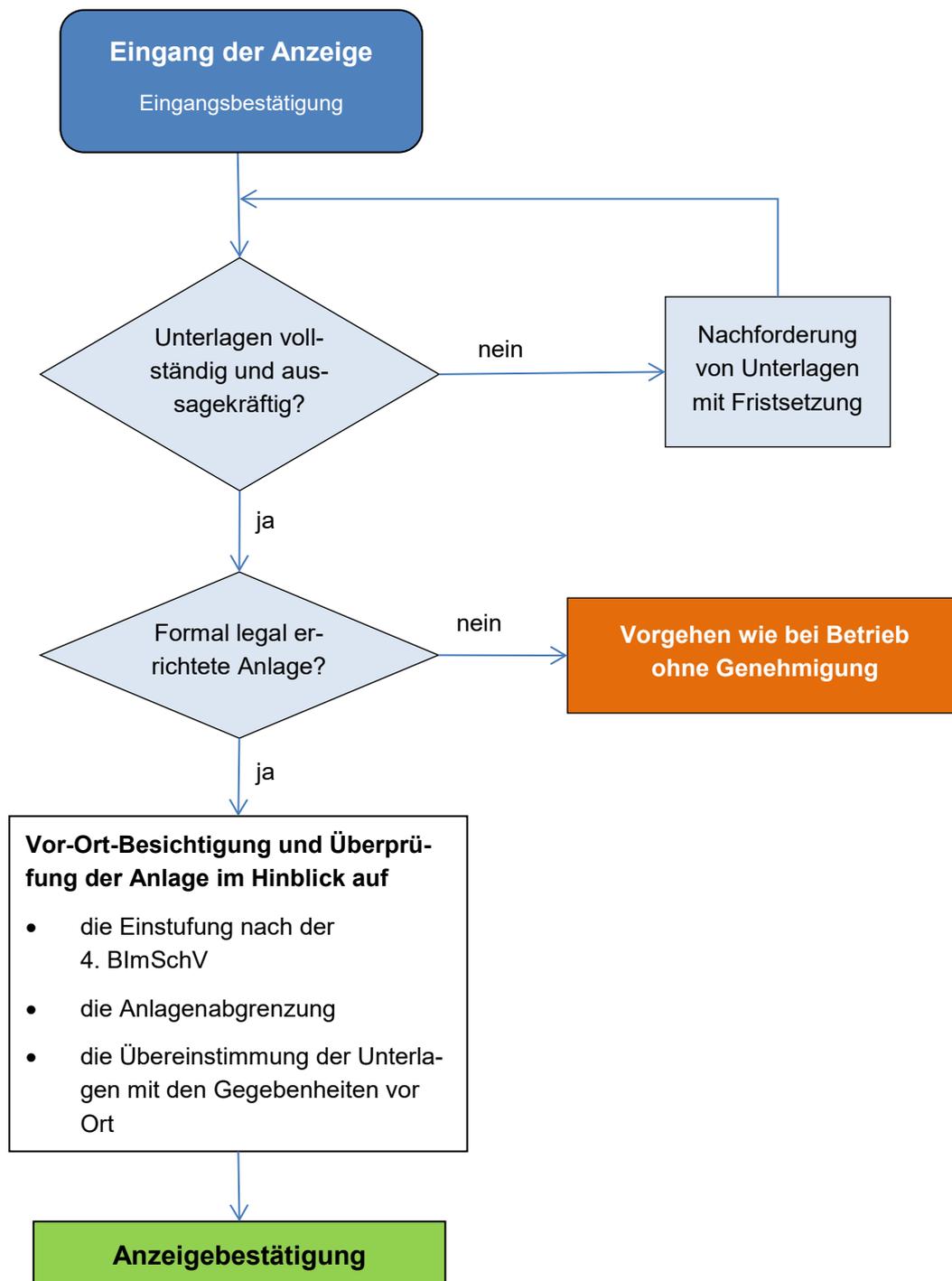


Abbildung 8: Schematische Darstellung des Verfahrensablaufs - Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG

Die vorgelegten Unterlagen sind in folgenden Punkten zu überprüfen:

- Korrekte Zuordnung der Anlage zur Nummer (Spalte a) der Anlage 1 der 4. BImSchV.
- Nachvollziehbare Abgrenzung der Anlage (Nebeneinrichtungen, Anlagenteile etc.).

- Angaben zu Kapazität / Leistungsgrenzen im Sinne des tatsächlich möglichen Betriebsumfangs.
- Angaben zu Betriebszeiten.
- Formelle Legalität der Anlage zum Zeitpunkt vor der BImSchG-Genehmigungspflicht.

	Ggf. ist im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle der genaue Anlagenumfang aufzunehmen. Unklarheiten, die sich aus einer lückenhaften Dokumentation der vorhandenen Anlage und ihres Betriebes ergeben, gehen zu Lasten des Anlagenbetreibers. Lässt sich später nicht mehr klären, ob bestimmte, in den Unterlagen nicht beschriebene Einrichtungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Genehmigungsbedürftigkeit bereits vorhanden waren, ist von ihrer späteren Installation auszugehen [2].
---	---

Erstattet ein Betreiber keine Anzeige oder legt er die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vor, kann durch Verwaltungsakt auf der Grundlage von § 52 i.V.m. § 67 Abs. 2 BImSchG die Vorlage verlangt und ggf. mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden [3].

Alle betroffenen Behörden sind vom Eingang der Anzeige in Kenntnis zu setzen.

5. Zählweise und Kennzahlen

Jede Anzeige wird einfach gezählt.

6. Weitere Pflege

Das Verfahrenshandbuch wird zentral von der Abteilung II, Referat II 4 des HMUKLV gepflegt. Die Weiterentwicklung des Verfahrenshandbuches wird von der AG Genehmigungsverfahren betreut. Diese wird vom Referat II 4 geleitet und bei Bedarf einberufen. Die Regierungspräsidien entsenden Fachvertreter in die Arbeitsgruppe. Darüber hinaus nimmt das Referat II 4 Verbesserungsvorschläge an.

7. Quellen

7.1. Literaturverzeichnis

- [1] [Verordnung \(EU\) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG](#)
- [2] Jarass, in: Jarass, BImSchG, 13. Auflage 2020, § 67, Rn. 20
- [3] Hansmann/Röckinghausen, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 95. EL Mai 2021, § 67 BImSchG, Rn. 34.
- [4] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), LABO-Arbeitshilfe zum AZB: Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, Stand 2018, <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>
- [5] Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand 2017, <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Industrieemissions-RL.html>

7.2. Links

[Downloads | Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie \(hlnug.de\)](#)

7.3. Abkürzungsverzeichnis

AZB	Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
IE-Anlage	Anlage gemäß Industrie-Emissionsrichtlinie (gekennzeichnet durch den Buchstaben „E“ in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

HESSEN



**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Abteilung II, Referat II 4

Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden